

Zulassungsrichtlinie der Stadt Mölln

für die Zulassung von Bewerbern zum „Möllner Herbstmarkt“

im Sinne des § 70 Gewerbeordnung (GewO)

Für den Bereich der Stadt Mölln wird die folgende Zulassungsrichtlinie für den einmal jährlich stattfindenden „Möllner Herbstmarkt“ erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Stadt Mölln führt jeweils am ersten Wochenende im November - maßgebend ist der jeweilige Sonntag- auf den hierfür festgesetzten Flächen in der Möllner Innenstadt den so genannten „Möllner Herbstmarkt“ durch. Es handelt sich hierbei um ein behördlich festgesetztes „Volksfest“ nach den §§ 60 b, 67 und 68 Abs. 2 GewO.

§ 2 **Veranstalterin**

Veranstalterin ist die Stadt Mölln, vertreten durch den Bürgermeister.

§ 3 **Veranstaltungszweck/-profil**

Der „Möllner Herbstmarkt“ dient der wirtschaftlichen Belebung der Stadt sowie der Belustigung, Unterhaltung und Kommunikation der Besucher/innen und Einwohner/innen der Stadt Mölln. Durch die Zulassung von Schau-, Fahr-, Belustigungs- und Verkaufsgeschäften soll eine möglichst attraktive und ausgewogene Veranstaltung für alle Bevölkerungsschichten durchgeführt werden.

Folgende Sparten mit den dazugehörigen Geschäftszweigen sollen deshalb mindestens auf dem Möllner Herbstmarkt vertreten sein:

Sparte: Fahrgeschäfte

- Großfahrgeschäfte aller Art, davon mindestens 1 Autoscooter
- Kinderfahrgeschäfte aller Art

Sparte: Ausschank- und Imbissgeschäfte

- Ausschankgeschäfte
- Imbissgeschäfte ohne Ausschank
- Imbissgeschäfte mit Ausschank
- Geschäfte, die sonstige Waren zum Verzehr anbieten, mindestens 1 Bäckerei und 1 Fischgeschäft

Sparte: Verkaufsgeschäfte mit Waren (z.B. Spielsachen, Kleidung usw.)

Sparte: Belustigungsgeschäfte (z.B. Losbuden, Schießwagen, Greifer, Ballwurfwagen usw.)

§ 4 Nutzungsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalterin und Anbieter/in bzw. Beschicker/in (nachstehend Bewerber (n)) wird öffentlich-rechtlich (hoheitlich) bestimmt. Die entsprechend anwendbaren Regelungen der Stadt Mölln zum Teilnahmeverhältnis und den Standplatzkosten (Marktsatzung der Stadt Mölln und Marktgebührensatzung der Stadt Mölln) sind zu beachten.

§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Bewerbung

Der jeweilige Veranstaltungstermin und ggf. der Bewerbungsschluss für den Möllner Herbstmarkt sind dem Marktkalender der Berufsorganisation der Schausteller in Schleswig-Holstein zu entnehmen oder bei der Stadt Mölln zu erfragen.

Bewerbungen müssen folgende Angaben erhalten:

- Art des Geschäftes (mit Lichtbild aus neuester Zeit)
- Größe des Geschäftes in Frontlänge, Tiefe und Höhe (Vor- und Anbauten müssen enthalten sein)
- Anzahl und Größe der mitgeführten Wohn- und Packwagen
- Anschluss für Licht- und Kraftstrom
- genaue Warenangabe bei Verkaufsgeschäften (kein Sammelbegriff).

Ferner muss aus den Unterlagen zu entnehmen sein, unter welcher ständigen Anschrift und Telefonnummer der Bewerber erreichbar ist. Auf die vorstehenden Anforderungen kann verzichtet werden, soweit der Bewerber bekannt ist und die Angaben früheren Unterlagen zu entnehmen sind.

Von den Bewerbern werden die zur Beurteilung ihres Angebotes notwendigen personenbezogenen Daten erhoben und für Zwecke der Zulassung nach diesen Richtlinien verarbeitet/gespeichert.

§ 6 Grundsätze für die Zulassung

Über die Zulassung von Bewerbern wird nach sachlich gerechtfertigten Gründen unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung und der zur Verfügung stehenden Fläche im Rahmen der Voraussetzungen und Grenzen der Bestimmungen der Gewerbeordnung entschieden. Insbesondere können deshalb solche Bewerber von der Teilnahme ausgeschlossen werden, deren Sortiment, Angebot oder Standgestaltung im Widerspruch zum Veranstaltungszweck/-profil stehen.

Die Plätze werden im angemessenen Verhältnis an Neu- und Wiederholungsbewerber/innen sowie Stammbeschickern/innen vergeben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stammplatz - auch bei wiederholter Zulassung - besteht nicht. Platzreserven werden nicht vorgehalten.

Um Neu- und Wiederholungsbewerbern neben als „bekannt und bewährt“ geltenden Bewerbern eine Zulassungsmöglichkeit im Sinne der Gewerbeordnung zu geben, sind von den zur Verfügung stehenden Standplätzen mindestens

- 2 Fahrgeschäfte, davon möglichst eine s.g. „Neuheit“
 - 1 Ausschankbetrieb
 - 1 Verzehr- und Ausschankbetrieb
- und
- mindestens 15 sonstige Verkaufs u. Belustigungsgeschäfte

aus den Neu- oder Wiederholungsbewerbung zuzulassen, soweit entsprechende Bewerbungen vorliegen und diese nicht aus anderen Gründen zurückzuweisen sind (Quotenregelung).

Bewerbungen aus dem Bereich der Stadt Mölln werden vor dem Hintergrund, dass der Möllner Herbstmarkt als Volksfest betrieben wird und als solches von den Gästen auch empfunden werden soll, nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Bewerbungen handelt, die sich durch das Angebot bzw. die Attraktivität besonders von den anderen Bewerbungen hervorheben.

Der Sinn in dieser Regelung besteht darin, dass der Möllner Herbstmarkt ansonsten den Eindruck eines Stadtfestes erhalten könnte. Gegen den Gleichheitsgrundsatz wird hier deshalb nicht verstoßen, weil Bewerber aus Mölln bei den diversen anderen in Mölln stattfindenden Veranstaltungen die Möglichkeit haben einen Standplatz zu bekommen, andere Bewerber dagegen eher nicht.

§ 7

Nicht zu berücksichtigende Bewerbungen

Nicht berücksichtigt werden

- unvollständige Bewerbungen (dies gilt nicht, wenn die Beurteilung nach Einschätzung des Veranstalters auch ohne Kenntnis der fehlenden Daten/Unterlagen möglich ist).
- Mehrfachbewerbungen der gleichen Bewerberin/des gleichen Bewerbers mit ein und demselben Betrieb. Als Mehrfachbewerbung gilt auch die Bewerbung einer natürlichen Person, die bereits Gesellschafter/in einer juristischen Person oder BGB-Gesellschaft ist. Eine eingetretene Rechtsnachfolge begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Eine ebenfalls mögliche Nichtberücksichtigung aus technischen Gründen (Größe, Stromanschluss usw.) bleibt hiervon unberührt.

Weiterhin steht dem Veranstalter das Recht zu, Bewerber einstweilig oder dauernd von der Teilnahme auszuschließen, die bei früheren oder anderen Veranstaltungen gegen allgemein geltende rechtliche oder sonstige Bestimmungen mit überörtlicher oder ortsbezogener Geltung verstoßen haben (z. B. Einhaltung der Fläche, Standgestaltung, Immissionsschutz, Platzbelegung- und räumung usw.).

Ferner sind Bewerbungen/Zulassungen als gegenstandslos anzusehen, die mit den angegebenen Inhaberverhältnissen nicht übereinstimmen oder deren tatsächliche Geschäftsgestaltung im Inhalt und Umfang hiervon erheblich abweicht.

§ 8

Zulassung bei Überangebot

Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze verfügbar sind und ist eine Platzverteilung nicht über die unter § 6 genannte Quotenregelung möglich, so wird über die Zulassung nach den nachstehenden Kriterien entschieden:

- a) Neuheiten, von denen anzunehmen ist, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher/innen ausüben, können bevorzugt berücksichtigt werden. Soweit möglich sollte immer mindestens eine „Neuheit“ auf dem Markt vertreten sein.
- b) Geschäfte, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadenbeschaffenheit, Beleuchtung, Lichteffekte), ihrer Betriebsweise, ihres Pflanzzustandes oder ihres Warenangebotes besonders attraktiv sind, werden

gegenüber anderen Bewerbern der gleichen Branche bevorzugt. Dieses Kriterium kann auch von der Inanspruchnahme durch die Besucher/innen mitbestimmt werden.

Sollte eine Auswahl nach den vorstehenden Buchstaben a) und b) nicht möglich sein, ist über die Bewerbungen, über die nach den unter a) und b) genannten Kriterien keine Auswahl getroffen werden kann nach den folgenden Auswahlkriterien - für jede Sparte getrennt (siehe § 3)- zu entscheiden:

Kriterium	Gewichtungsziffer
Platzausnutzung	5
Attraktivität	5
Originalität	4
Beleuchtung	4
Fassadengestaltung	4
Bekannt und bewährt *, soweit 20 % für Neu- und Wiederholungsbewerber zur Verfügung stehen	3
behindertengerecht	2
Platzbedarf für mitgeführte Fahrzeuge (je weniger, je besser)	2

Für jedes Kriterium werden auf Grundlage der vorliegenden Bewerbung die Noten 1 bis 4 vergeben. Diesen Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Note 1 = 6 Punkte
 Note 2 = 4 Punkte
 Note 3 = 2 Punkte
 Note 4 = 1 Punkt

Die so ermittelte Punktezahl wird mit der o.g. Gewichtungsziffer multipliziert. Der Bewerber mit der so ermittelten höchsten Gesamtpunktzahl hat den Vorrang, soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen.

* „Bekannte und bewährte Bewerber“ haben bei gleicher Attraktivität den Vorrang vor Neu- und Wiederholungsbewerbern. Der Vorrang gilt nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs und nur dann, wenn und soweit in der jeweiligen Geschäftsart die in § 6 festgelegte Quote erreicht wird.

„Bekannt“ ist die Person, die das Geschäft verantwortlich betreibt und gegenüber der Stadt Mölln als verantwortlicher Betreiber auftritt. Als „bewährt“ gilt, wer den Markt in den letzten 5 Jahren regelmäßig teilgenommen hat.

§ 9 Entscheidung über die Vergabe

Die Platzvergabe wird durch den Amtsleiter der zuständigen Abteilung, i.d.R. der Ordnungsabteilung und dem Marktmeister und seinem Vertreter vorbereitet. Die Endauswahl erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Marktmeister und dem zuständigen Amtsleiter. In Zweifelsfällen ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Vergabe hinzu zu ziehen.

§ 10
Wirksamkeit der Richtlinien

Soweit in diesen Richtlinien keine besondere Regelung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zudem haben die satzungsrechtlichen Regelungen der Stadt Vorrang vor dieser Zulassungsrichtlinie.

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Für durch Unwirksamkeit entstehende Lücken ist eine dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie entsprechenden Regelung herbeizuführen.

Diese Richtlinie tritt am 1.7.2010 in Kraft.

Mölln, den 15.6.2010

Jan Wiegels
(Bürgermeister)